



LEITFADEN ZUR VERWENDUNG DES EMAS-ZEICHENS

1. GRUNDSÄTZE

Bezugsverordnung

| Dieser Leitfaden gilt vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts, einzelstaatlicher Gesetze oder technischer Normen, die nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen, insbesondere der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung⁽¹⁾ sowie der Pflichten von Organisationen gemäß diesen Gesetzen und Normen.

1.1. Ziele des EMAS-Zeichens

| Eines der Kernelemente der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 ist die Einführung verschiedener Optionen zur Verbreitung von Umweltinformationen an die interessierten Kreise. Organisationen sollen dazu ermutigt werden, diese zusätzlichen Möglichkeiten zu verwenden, um der Öffentlichkeit und ihren Kunden über ihre Umweltleistung Rechenschaft abzulegen.

| Das EMAS-Zeichen ist ein Warenzeichen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Es soll die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise unterrichten über

- die Einführung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems;
- die systematische, objektive und regelmäßige Überprüfung der Leistung derartiger Systeme;
- die Bereitstellung von Informationen über die Umweltleistung und die Bereitschaft zum offenen Dialog mit der Öffentlichkeit und anderen interessierten Parteien;
- die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer, einschließlich geeigneter Schulungen

seitens der Organisation, einschließlich der Gewährleistung der Einhaltung der relevanten Umweltschutzgesetze und -vorschriften. Es bezeugt insbesondere, dass die Organisation öffentlich zugängliche, regelmäßige Umwelterklärungen vorlegt, die durch einen unabhängigen Gutachter für gültig erklärt wurden.

| Innerhalb dieses Kontexts hat das EMAS-Zeichen eine dreifache Funktion:

- Hinweis auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit von Informationen, die eine Organisation im Hinblick auf ihre Umweltleistung zur Verfügung stellt;
- Hinweis auf die Selbstverpflichtung der Organisation, ihre Umweltleistung zu verbessern und ihre Umweltaspekte solide zu managen;
- Bekanntmachung des Systems in der Öffentlichkeit, bei interessierten Kreisen und bei Organisationen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen.

| Die Absicht der Gemeinschaft besteht folglich darin, den Wert von EMAS zu erhöhen, indem neue und überzeugende Möglichkeiten für in EMAS eingetragene Organisationen geschaffen werden, mit deren Hilfe sie ihre Umweltleistung und ihr Engagement für den Umweltschutz nachweisen können, indem sie mit den interessierten Kreisen durch eine Vielzahl unterschiedlicher Mittel kommunizieren, wie sie in diesem Leitfaden vorgeschlagen werden.

1.2. Beziehung zwischen dem EMAS-Zeichen und Umwelt-Kennzeichnungssystemen [Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001]

| Das EMAS-Zeichen steht für:

- freiwillige, aktive Bemühungen seitens der eingetragenen Organisationen, über die gesetzlichen Anforderungen hinaus ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern;
- ein funktionierendes Umweltmanagementsystem, durch das die von der Organisation festgelegten Ziele umgesetzt werden, und
- die Tatsache, dass Informationen, die z.B. in der Umwelterklärung verfügbar gemacht werden, glaubhaft sind und durch einen zugelassenen Umweltgutachter für gültig erklärt wurden.

⁽¹⁾ – ABl. L 250 vom 19.9.1984, S. 17.



Im Unterschied zum EMAS-Zeichen haben Umwelt-Kennzeichnungssysteme für Produkte und Dienstleistungen andere Merkmale:

- Sie sind ihrer Art nach selektiv und stehen folglich für einen Vergleich zwischen Produkten, Tätigkeiten und Dienstleistungen, die das Kennzeichen tragen, und solchen, die es nicht tragen.
- Sie geben an, dass von Dritten festgelegte Umwelanforderungen erfüllt werden, was nur für einige der Produkte auf dem Markt gilt.
- Die Festlegung der relevanten Anforderungen folgt einem (meistens offiziell) anerkannten Konsultationsverfahren.

Umwelt-Kennzeichnungssysteme können relevante Informationen im Hinblick auf Umweltaspekte von Produkten und Dienstleistungen liefern.

Das EMAS-Zeichen weist keines dieser Merkmale auf und darf auch nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die zu Verwechslungen mit diesen Merkmalen führt.

Es liegt in der Verantwortung der Organisationen, Gutachter und zuständigen Stellen, jede Verwechslung mit Umwelt-Produktkennzeichnungen zu vermeiden. Zu diesem Zweck muss die Organisation die mitzuteilenden Informationen sorgfältig auswählen und die Kommunikationsinstrumente so konzipieren, dass jede Verwechslung vermieden wird. Es liegt in der Verantwortung des Gutachters, die Gültigkeit und Zuverlässigkeit der dem Kunden zu übermittelnden Botschaft gemäß den in Anhang III, Punkte 3.2 und 3.5 sowie gemäß seinen in Anhang V festgelegten Pflichten zu beurteilen.

2. IN DER VERORDNUNG (EG) NR. 761/2001 GENANNT ANFORDERUNGEN

2.1. Relevante gesetzliche Bestimmungen

a) Artikel 8 („Zeichen“) legt folgendes fest:

- die Bedingung, unter denen das EMAS-Zeichen verwendet werden darf (aktuelle EMAS-Eintragung, Abs. 1);
- die fünf verschiedenen Möglichkeiten seiner Verwendung (Abs. 2) und
- die Fälle, in denen es nicht verwendet werden darf, nämlich auf Produkten und ihrer Verpackung und zu Vergleichen mit anderen Produkten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen (Abs. 3).

b) Anhang III Punkt 3.5 „Veröffentlichung von Informationen“ enthält zusätzliche Möglichkeiten (neben der Umwelterklärung) der Information der Öffentlichkeit und legt unter den Buchstaben a) bis f) fest, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, wenn ausgewählte Informationen, auf denen das EMAS-Zeichen angebracht wird, erstellt und verwendet werden. Gemäß Anhang III Punkt 3.5 müssen die Informationen

- korrekt und nicht irreführend,
- begründet und nachprüfbar,
- relevant und im richtigen Zusammenhang verwendet,
- repräsentativ für die Umwelleistung der Organisation insgesamt,
- unmissverständlich und
- wesentlich in Bezug auf die gesamten Umweltauswirkungen sein.

Die Organisationen müssen die Anforderungen von Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a) bis f) auch berücksichtigen, wenn sie das EMAS-Zeichen in oder auf Werbung für Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen verwenden (siehe Erläuterungen in Abschnitt 5 dieses Leitfadens).

c) Anhang IV „Mindestanforderungen an das Zeichen“ legt die beiden Versionen des Zeichens fest: eine Version mit dem Wortlaut „geprüftes Umweltmanagement“ (Version 1), die andere Version mit dem Wortlaut „geprüfte Informationen“ (Version 2). In beiden Fällen muss die Eintragsnummer der Organisation angegeben werden.

Das Format des Zeichens gemäß Anhang IV darf nur unter den in Abschnitt 2.2 dieses Leitfadens genannten Bedingungen geändert werden.

2.2. Verwendung des Zeichens zur Werbung für das EMAS-System

Es wird anerkannt, dass das Zeichen zur Werbung für das EMAS-System eingesetzt werden muss. In diesem Zusammenhang wäre die Verwendung des Wortlauts GEPRÜFTE INFORMATIONEN oder GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT ebenso unzumutbar wie die Verwendung einer Eintragsnummer. Daher darf das Zeichen zum Zweck der Werbung für EMAS in folgendem Format verwendet werden:



und zwar für Zwecke wie

- Werbematerialien (Aufkleber usw.)
- Artikel in Zeitungen und Zeitschriften
- Leitfäden der Kommission
- Bücher, Veröffentlichungen über EMAS

unter der Voraussetzung, dass

- es nicht in Verbindung mit dem Namen einer Organisation verwendet wird und
- es nicht den Eindruck der Eintragung in das System impliziert oder vermittelt und der Benutzer des Zeichens in dieser Form keine Behauptung in Bezug auf die Umweltfreundlichkeit seiner Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen aufstellt.

2.3. Die Funktion des Zeichens in verschiedenen Arten von Informationen [Artikel 8 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 761/2001]

| Während Version 1 des Zeichens darauf hinweist, dass eine Organisation über ein Umweltmanagementsystem verfügt, das den Anforderungen von EMAS entspricht, weist Version 2 darauf hin, dass spezielle Informationen, die von dem Zeichen begleitet werden, gemäß EMAS für gültig erklärt wurden.

| In Artikel 8 Absatz 2 führt die EMAS-Verordnung fünf verschiedene Möglichkeiten für die Verwendung des Zeichens auf:

- a) auf für gültig erklärten Informationen gemäß Anhang III Punkt 3.5 unter Bedingungen, die in diesem Leitfaden definiert werden. In diesem Fall gibt das Zeichen an, dass die Informationen einer für gültig erklärten Umwelterklärung entnommen wurden und den Anforderungen von Anhang III Punkt 3.5 entsprechen (Version 2);
- b) auf für gültig erklärten Umwelterklärungen: Weist auf die Beteiligung an dem System hin und darauf, dass der Inhalt der Erklärung für gültig erklärt wurde (Version 2);
- c) auf Briefköpfen der eingetragenen Organisationen (Version 1);
- d) auf Unterlagen, in denen die Beteiligung der Organisation an EMAS mitgeteilt wird (weist auf diese Tatsache hin). Version 1 des Zeichens kann z. B. auf Tafeln, Gebäuden, Webseiten, Einladungen usw. verwendet werden;
- e) auf oder in der Werbung für Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen, und zwar nur in den Fällen, die in diesem Leitfaden festgelegt sind und durch die jegliche Verwechslung mit Umwelt-Produktkennzeichnungen ausgeschlossen wird (Version 2).

| In allen diesen Fällen muss eine klare Verbindung zu dem Namen der Organisation bestehen.

| Die Benutzer des Zeichens – in EMAS eingetragene Organisationen – sollten bedenken, dass es bei der Verwendung des Zeichens zu keinerlei Missverständnissen in der Öffentlichkeit kommen darf. Beispielsweise darf keine Organisation das Zeichen in einer Art und Weise verwenden, durch die die Öffentlichkeit verwirrt oder getäuscht wird, indem angeführt wird, dass die Organisation etwas der EMAS-Verordnung „Ähnliches“ oder etwas auf ihre eigene Weise, aber „gemäß“ der Verordnung getan habe.

| Während die Verwendung des Zeichens in der Erklärung und in Briefköpfen bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1836/93⁽²⁾ abgedeckt war, lässt die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 mehrere neue Verwendungsweisen für das Zeichen zu; diese Fälle werden im Folgenden behandelt.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 10.7.1993, s. 1, aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2001.

3. LEITLINIEN FÜR DIE VERWENDUNG DES ZEICHENS AUF AUSGEWÄHLTEN INFORMATIONEN AUS DER UMWELT-ERKLÄRUNG [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) und Anhang III Punkt 3.5 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001]

3.1. Allgemeine Anforderungen

Die Verwendung des Zeichens (Version 2) im Zusammenhang mit ausgewählten Informationen hat den in Anhang III Punkt 3.5 aufgeführten Anforderungen zu genügen

| Es gibt eine Vielzahl von möglichen Formaten für Veröffentlichungen, zum Beispiel:

- Informationsbroschüren
- Datenblätter
- Prospekte
- Zeitungsannoncen
- Kapitel zum Thema Umweltschutz in nichtumweltbezogenen Veröffentlichungen
- Webseiten usw.
- Fernsehwerbung

| Die geeignete Verwendung des Zeichens ist nicht von den technischen Mitteln abhängig, mit deren Hilfe Informationen präsentiert werden. Die allgemeine Anforderung, der jegliche Verwendung des Zeichens in diesen Fällen zu genügen hat, lautet:

Erkennbar machen, auf welche für gültig erklärten Informationen sich das Zeichen bezieht!

| Wenn der gesamte Inhalt einer Veröffentlichung von der Umwelterklärung abgedeckt ist und durch den Gutachter für gültig erklärt wurde, kann das Zeichen in jeder für geeignet erachteten Weise verwendet werden (z. B. auf dem Deckblatt, im Kopf der Anzeige, als grafischer Texthintergrund usw.).

| Die für gültig erklärten Informationen müssen deutlich von dem Rest des Textes abgegrenzt werden (z. B. durch einen Rahmen, durch unterschiedliches Layout, durch Farbe, Schriftgrad, Schriftart), wenn sie

- nur ein Teil innerhalb einer „Hauptveröffentlichung“ (z. B. mit technischem oder kommerziellem Inhalt) sind oder
- in Verbindung mit anderen, nicht geprüften Umweltinformationen präsentiert werden (z. B. ein Block innerhalb eines größeren Textes oder ein Abschnitt eines Unternehmensberichts usw.).

Das Zeichen ist in einer Weise anzubringen, die seine eindeutige Zuordnung zu den geprüften Informationen ermöglicht.



3.2. Beispiele

Die folgenden Beispiele illustrieren die in Abschnitt 3.1 dieses Leitfadens festgelegten Grundsätze für eingetragene Organisationen: in allen Fällen mit dem Status „zulässig“ müssen die in Anhang III Punkt

3.5 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Kriterien erfüllt sein. In den Fällen mit dem Status „nicht zulässig“ wird angegeben, gegen welche der in Anhang III Punkt 3.5 aufgeführten Kriterien verstoßen wird.

Nr.	Beispiel	Status
1	Zeichen (Version 2) im Kopf einer Zusammenstellung relevanter und für gültig erklärter Leistungsdaten für Behörden	zulässig
2	Zeichen (Version 2) auf einem Prospekt für Arbeitnehmer, der ausschließlich für gültig erklärte Informationen über den Betrieb des Umweltmanagementsystems enthält	zulässig
3	Zeichen (Version 2) auf dem Einband einer Broschüre für Kunden und Lieferanten, deren Inhalt der für gültig erklärten Umwelterklärung entnommen wurde	zulässig
4	Zeichen (Version 2) innerhalb des Jahresumweltberichts einer Holdingorganisation, die eingetragene und nicht eingetragene Tochtergesellschaften umfasst, im Titel des Kapitels über das geprüfte Umweltmanagementsystem in einigen, eindeutig als unter EMAS eingetragen bezeichneten Teilen der Organisation	zulässig
5	Zeichen (Version 2) auf dem Einband des Umweltberichts einer Gesellschaft, wobei Teile der Gesellschaft nicht eingetragen sind	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), d), e) und f)
6	Zeichen (Version 2) auf dem Einband des Geschäftsberichts einer Organisation (Organisation vollständig eingetragen)	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), d), e) und f)
7	Zeichen (Version 2) als Hintergrundgrafik für eine Zusammenstellung von für gültig erklärten Umweltdaten in einem Geschäftsbericht	zulässig
8	Zeichen (Version 2) als Hintergrundgrafik für gültig erklärte Hinweise für Kunden hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung eines Produkts	zulässig
9	Zeichen (Version 2) neben für gültig erklärten Umweltinformationen auf der Webseite einer Organisation	zulässig
10	Zeichen (Version 2) neben einer für gültig erklärten Erklärung, die auf einem Lkw einer eingetragenen Spedition neben dem Firmennamen angebracht ist und besagt „Wir haben zwischen 1995 und 1998 den durchschnittlichen Dieserverbrauch unserer Lkw-Flotte um 20 % auf xy Liter je 100 km gesenkt“	zulässig
11	Zeichen (Version 2) neben der auf einem mit dem Markenzeichen eines Einzelhändlers versehenen Lkw angebrachten Erklärung „Unser Vertrieb ist umweltfreundlich“	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), b), c), d), e) und f)
12	Zeichen (Version 2) auf einer Seite mit für gültig erklärten Informationsanforderungen an Lieferanten im Katalog eines Einzelhändlers	zulässig

4. LEITLINIEN FÜR DIE VERWENDUNG DES ZEICHENS IN ODER AUF WERBUNG MIT DER BETEILIGUNG DER ORGANISATION AN DEM SYSTEM

[Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001]

4.1. Allgemeine Anforderungen

| Die Verwendung des Zeichens (Version 1) in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d) soll die Öffentlichkeit und interessierte Kreise darüber informieren, dass eine Organisation eingetragen ist. Das Zeichen muss deshalb eindeutig und aus-

schließlich der eingetragenen Organisation zugeordnet werden. Jegliche Verwechslung mit nicht in EMAS eingetragenen Organisationen muss vermieden werden.

| Eingetragene Organisationen und Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen, die in ihrem Auftrag tätig werden, dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass Letztgenannte selbst die Anforderungen von EMAS erfüllt haben, wenn dies nicht der Fall ist.

4.2. Beispiele

| Die folgenden Beispiele illustrieren die oben erwähnten Grundsätze für eingetragene Organisationen:



Nr.	Beispiel	Status
1	Zeichen (Version 1) auf dem Einband einer Informationsbroschüre (die keine Umweltinformationen enthält) (Organisation vollständig eingetragen)	zulässig
2	Zeichen (Version 1) auf dem Einband des Geschäftsberichts einer Organisation (Organisation nicht vollständig eingetragen)	nicht zulässig, da die vollständige Eintragung erforderlich ist
3	Zeichen (Version 1) auf dem Einband des Geschäftsberichts einer Organisation (Organisation vollständig eingetragen)	zulässig
4	Lagertank auf einem eingetragenen Standort, auf den das Zeichen (Version 1) aufgemalt wurde	zulässig
5	Zeichen (Version 1) in einer Zeitung als Hintergrundgrafik in der gemeinsamen Anzeige von zwei Unternehmen, die ihre Zusammenarbeit hinsichtlich des Umweltschutzes im Rahmen der Lieferkette bekannt geben (eines ist eingetragen, das andere nicht)	nicht zulässig, da der Eindruck erweckt wird, dass beide Unternehmen in EMAS eingetragen sind
6	Zeichen (Version 1) auf dem Katalog eines Einzelhändlers, angebracht neben einer Liste von Markennamen und Lieferanten (von denen einige nicht eingetragen sind)	nicht zulässig, da der Eindruck erweckt wird, dass alle Lieferanten in EMAS eingetragen sind
7	Zeichen (Version 1) angebracht neben der Eingangstür eines Flugzeugs, das von einem eingetragenen Hersteller gebaut, aber von einer nicht eingetragenen Fluglinie betrieben wird	nicht zulässig, da der Eindruck erweckt wird, dass die das Flugzeug betreibende Fluglinie nach EMAS registriert ist
8	Zeichen (Version 1) angebracht auf einem Bus neben dem Namen des eingetragenen Trägers des öffentlichen Personennahverkehrs, der den Bus betreibt	zulässig
9	Zeichen (Version 1) neben dem Namen einer eingetragenen Organisation auf der Fahrzeugflotte dieser Organisation	zulässig
10	Zeichen (Version 1) auf einer Tafel am Eingang eines eingetragenen Warenhauses	zulässig
11	Zeichen (Version 1) auf Formularen, die von einer eingetragenen Behörde verwendet werden	zulässig

5. LEITLINIEN FÜR DIE VERWENDUNG DES ZEICHENS IN ODER AUF WERBUNG FÜR PRODUKTE, TÄTIGKEITEN UND DIENSTLEISTUNGEN

[Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e), Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a) und b) und Anhang III Punkt 3.5]

5.1. Allgemeine Anforderungen

| In der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wird größerer Nachdruck auf indirekte Umweltaspekte gelegt als in der Verordnung (EG) Nr. 1836/93. Hierbei spielen die Eigenschaften von Produkten, Tätigkeiten und Dienstleistungen eine zentrale Rolle. Die Organisationen sollen ermutigt werden, Informationen über ihre Umweltleistung in Bezug auf ihre Produkte zu veröffentlichen und ihre Marketinginstrumente zu nutzen, um die Zielsetzungen von EMAS zu fördern. Dies schließt Umweltaspekte, die in indirektem Zusammenhang mit dem Produkt stehen, ebenso ein wie unmittelbare Auswirkungen des Produkts – vorausgesetzt, dass sie durch den Gutachter für gültig erklärt wurden.

| Keinesfalls darf das Zeichen allein in oder auf Werbung für Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen verwendet werden (wie ein Umweltzeichen). Es ist eine klar erkennbare Verknüpfung mit den für gültig erklärten Informationen erforderlich. Die geprüften Informationen müssen von anderen Informationen abgegrenzt werden.

| Die Informationen, auf die sich das Zeichen bezieht, sollten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a) bis f) ausgewählt werden.

| Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) in Verbindung mit den Buchstaben a) und d) darf das EMAS-Zeichen verwendet werden, um

- auf die Beteiligung der Organisation an EMAS hinzuweisen (Version 1),
- darauf hinzuweisen, dass ein Produkt, eine Tätigkeit oder eine Dienstleistung von einer in EMAS eingetragenen Organisation erzeugt wurde (Version 1), und um
- für gültig erklärten Informationen mit direktem oder indirektem Bezug zu Produkten, Tätigkeiten und Dienstleistungen Glaubhaftigkeit zu verleihen (Version 2).

Es ist eine klar erkennbare Verknüpfung mit den für gültig erklärten Informationen erforderlich. Alle für die zusammen mit dem Zeichen vermittelten Informationen relevanten Tätigkeiten müssen der Managementkontrolle einer eingetragenen Organisation unterstehen.

| Das Zeichen kann auf verschiedene Arten verwendet werden, zum Beispiel:

- in gedruckter Produktwerbung (z. B. in Zeitungen, Katalogen usw.)
- in Bedienungsanleitungen
- in anderen Medien (z. B. Fernsehen, Webseiten usw.)
- in Regalen und Auslagen, in denen Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen den Kunden präsentiert werden
- an Ständen auf Ausstellungen usw.

| Die das Zeichen verwendende Organisation muss die Kontrolle über und die Verantwortung für die Art und Weise haben, in der das Zeichen präsentiert wird. Es muss ein klar erkennbarer Zusammenhang zwischen dem Zeichen und den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen bestehen, auf die es sich bezieht.

| Auch hier entscheidet nicht die Art und Weise, in der das Zeichen präsentiert wird, darüber, ob seine Verwendung zulässig ist oder nicht, sondern der Inhalt der erteilten Informationen. In jedem Fall muss klar gemacht werden, auf welche Informationen sich die Organisation bezieht.

a) Informationen, die sich indirekt auf das Produkt, die Tätigkeit oder die Dienstleistung beziehen:

| Wenn das Zeichen (Version 2) über einen der folgenden Aspekte unterrichten soll, müssen für gültig erklärte einschlägige Informationen in oder auf der Werbung vermittelt werden und als Informationen im Zusammenhang mit bestimmten geprüften Merkmalen des Umweltmanagements der Organisation erkennbar sein:

- Leistungsmerkmale der betreffenden Produktionsverfahren
- Merkmale des Umweltmanagements der Organisation
- Umweltpolitik, Umweltzielsetzungen und -einzelziele
- allgemeine Umweltleistungsdaten.

| Behauptungen über Umweltaspekte, die vom Umweltmanagement der Organisation nicht hinreichend erfasst werden, sind nicht zulässig.

b) Informationen, die sich direkt auf das Produkt, die Tätigkeit oder die Dienstleistung beziehen:

| Wenn das Zeichen (Version 2) über einen der folgenden Aspekte unterrichten soll, müssen für gültig erklärte einschlägige Informationen in oder auf der Werbung erteilt werden und als Informationen im Zusammenhang mit bestimmten geprüften Eigenschaften des Produkts erkennbar sein:

- umweltrelevante Merkmale des Produkts, der Tätigkeit oder Dienstleistung selbst
- Eigenschaften des Produkts während oder nach seiner Verwendung
- Verbesserung der Umweltleistung der Produkte oder Dienstleistungen
- produkt- oder dienstleistungsbezogene umweltpolitische Zielsetzungen und -einzelziele
- auf das Produkt, die Tätigkeit oder Dienstleistung bezogene Umweltleistungsdaten.

| Behauptungen über Umweltaspekte, die vom Umweltmanagement der Organisation nicht hinreichend erfasst werden, sind nicht zulässig.

| Drei wesentliche Einschränkungen der Verwendung des Zeichens müssen beachtet werden: Die Verwendung des Zeichens ist nicht zulässig

- auf Produkten oder ihrer Verpackung,
- in Verbindung mit Vergleichen mit Produkten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen von Konkurrenten und
- in oder auf der Werbung für Produkte ohne klare Angabe der Merkmale der Organisation oder des Produkts selbst, auf die es sich bezieht.

| Somit liefert das EMAS-Zeichen als solches dem Verbraucher keine Informationen (wie ein Umweltzeichen), sondern weist auf den geprüften Status der gelieferten Informationen hin. Anders ausgedrückt stellt es ein „Siegel für die Zuverlässigkeit der Informationen“ dar und kein „Siegel für die Überlegenheit des Produkts“.

| Ferner gelten in allen Fällen, in denen für das jeweilige Produkt, die jeweilige Tätigkeit oder die jeweilige Dienstleistung ein Umwelt-Kennzeichnungssystem besteht (z.B. wenn Anforderungen für das EU-Umweltzeichen oder nach einzelstaatlichen Umwelt-Kennzeichnungssystemen festgelegt wurden), die folgenden Maßgaben:

- Die Organisation und der Umweltgutachter sind verpflichtet, die in den oben erwähnten allgemeinen Grundsätzen festgelegten und anhand der Beispiele illustrierten besonderen Vorkehrungen zu treffen, um Verwechslungen mit einem bestehenden Umweltzeichen zu vermeiden.
- Organisationen und Gutachter haben die für das Produkt relevanten Kriterien für Umweltzeichen zu berücksichtigen, wenn sie die zu erteilenden Informationen anhand der Anforderungen von Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a) bis f) prüfen.

- Es sind alle Systeme für die Vergabe von Umweltzeichen zu berücksichtigen, die für den Markt, auf dem das Zeichen verwendet werden soll, relevant sind.
- Es ist in keinem Fall zulässig, auf Kriterien zu verweisen, die für relevante Umweltzeichen festgelegt wurden.

5.2. Beispiele

| Die folgenden Beispiele illustrieren die in Abschnitt 5.1 dieses Leitfadens festgelegten Grundsätze. In allen Fällen mit dem Status „zulässig“ müssen die in Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Kriterien erfüllt sein. In den Fällen mit dem Status „nicht zulässig“ wird angegeben, gegen welche der in Anhang III Punkt 3.5 aufgeführten Kriterien verstoßen wird.



Nr.	Beispiel	Status
1	Zeichen (Version 1) neben der für gültig erklärten Information „hergestellt von einer in EMAS eingetragenen Organisation“ in oder auf Werbung	zulässig
2	Zeichen (Version 1 oder 2) neben der für gültig erklärten Information „hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit gegenüber Alternativen überlegenes Produkt“	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), b), c), d), e) und f)
3	Zeichen (Version 2) neben der für gültig erklärten Information „Energieeffizienz bei der Herstellung zwischen 1996 und 1999 um 20% erhöht“	zulässig
4	Zeichen (Version 1 oder 2) angebracht auf einem Foto eines Produkts ohne weitere Informationen	nicht zulässig auf Grund der Verwechslungsgefahr mit einem Produktkennzeichen
5	Zeichen (Version 2) neben der für gültig erklärten Information „60% unserer Lieferanten im Jahr 1998 in EMAS eingetragen“	zulässig
6	Zeichen (Version 2) angebracht neben der für gültig erklärten Information: „Jährlich aktualisierte Umwelterklärung erhältlich bei ...“	zulässig
7	Zeichen (Version 2) neben der für gültig erklärten Information: „Energieverbrauch des Produkts verglichen mit dem Modell von 1997 um 10% gesenkt“	zulässig
8	Zeichen (Version 2) neben der für gültig erklärten Erklärung einer Bank, welche die Einbeziehung von Umweltaspekten in ihre Investitionskriterien erklärt	zulässig

N°	Beispiel	Status
9	Zeichen (Version 2) neben einer für gültig erklärten Erklärung in dem Katalog eines Einzelhändlers, in der umweltbezogene Anforderungen an seine Lieferanten aufgeführt werden	zulässig
10	Zeichen (Version 2) in einer Erklärung in einem Katalog eines Einzelhändlers, die besagt: „Umweltauswirkungen der Waren in unseren Regalen seit 1998 um 20% gesenkt“	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), b), c) und e)
11	Zeichen (Version 2) neben der für gültig erklärten Behauptung „Lärmminde- rung um 10% verglichen mit dem Modell von 1997“. Es existiert ein Umwelt- zeichen, das Lärmpegel verlangt, die geringer sind als die Leistung des Pro- dukts. Die Kriterien des Umweltzeichens wurden beachtet	zulässig
12	Zeichen (Version 2) neben einer für gültig erklärten Information, in der ein Rückgang der Beschwerden über Geruchsbelästigung bei einer Schlachtereier um 20% im Vergleich zu 1998 behauptet wird	zulässig
13	Zeichen (Version 2) neben der Erklärung einer Ö Raffinerie, in der eine Senkung des Papierverbrauchs um 10% je Tonne produzierten Benzins behauptet wird	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben d) und f)
14	Zeichen (Version 1 oder 2) neben dem Foto eines nicht eingetragenen Ferien- parks in dem Katalog eines eingetragenen Reiseveranstalters	nicht zulässig, da die Organisation, der das Zeichen zugeordnet wurde (der Park), nicht eingetragen ist
15	Zeichen (Version 2) auf Seite 2 des Katalogs eines Reiseveranstalters, die für gültig erklärte Informationen über die Maßnahmen auf dem Gebiet des umweltverträglichen Tourismus enthält	zulässig
16	Zeichen (Version 2) in der Werbung eines Papierherstellers, die für gültig erklärte Informationen über die Anforderungen an Lieferanten hinsichtlich des FSC-Siegels (Forest Stewardship Council) enthält	zulässig
17	Zeichen (Version 2) neben für gültig erklärten Informationen im Bordmagazin einer Fluggesellschaft	zulässig
18	Zeichen (Version 2) in einer Werbung für Saugpapier neben der Erklärung „Wir haben einen den Anforderungen des ‚Blauen Engels‘ entsprechenden Anteil an Recyclingpapier erreicht“	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen die Anforderungen dieses Leitfadens (Abschnitt 5.1)
19	Zeichen (Version 2) in einer Werbung für einen Kühlschrank, in der behauptet wird „Wir übertreffen die Anforderungen für das EU-Umweltzei- chen um 10%“	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen die Anforderungen dieses Leitfadens (Abschnitt 5.1)
20	Zeichen (Version 2) in einer Werbung für einen Computer, der von nicht ein- getragenen Unternehmen gelieferte Teile enthält, in der behauptet wird „Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus im Rahmen von EMAS gesenkt“	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), b), e) und f)